



Analytik Institut Rietzler GmbH | Ziegelhütte 3 | 91522 Ansbach

Analytik Institut Rietzler GmbH
 Laborstandort Ansbach
 Ziegelhütte 3
 91522 Ansbach

Telefon 0981 97 25 77-20
 Telefax 0981 97 25 77-22

labor-ansbach@rietzler-analytik.de
 www.rietzler-analytik.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

Untersuchungsauftrag Systemische Untersuchung gemäß TrinkwV §31

Analysendienstleistungen (für 2024 gültige Konditionen)		Preis € (netto)
1	Untersuchung auf Legionellen ISO 11731:2017-05; UBA Empf. 2018-12; UBA Empf. 2022-12	46,00
2	Probenentnahme DIN EN ISO 19458 (Zweck b)	20,50
3	Anfahrtskosten 1,75 € je gefahrenen km (Stadtgebiet Ansbach pauschal 17,00 €)	1,75
4	Projektpauschale (je Liegenschaft) Planung, Rüstzeiten, Verwaltung	20,00
5	Eventualposition: Zeitbedarf Laborant /Techniker je 15 min Wartezeiten, die nicht durch das Labor verschuldet sind	E.P. 17,50

Genannt sind die Einzelpreise. Abgerechnet wird die tatsächlich entnommene Probenanzahl (Pos. 1 & 2).

Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Gegenstände. In Fällen, in denen das Prüflabor nicht für die Probenentnahme verantwortlich war, gelten die berichteten Ergebnisse für die Proben wie erhalten. Generell weisen wir darauf hin, dass Proben durch unsachgemäße Probenentnahme, Verpackung oder Transport in ihren ursprünglichen Eigenschaften verändert werden kann und ein Einfluss auf die Prüfergebnisse nicht auszuschließen ist.

Mit Annahme des Angebotes wird auf die Angabe der Messunsicherheit verzichtet. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rietzler-analytik.com/impressum/#Messunsicherheit>. Modifizierte Normverfahren sind durch den Zusatz (mod.) im Prüfbericht gekennzeichnet und in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde beschrieben. Auf Anfrage senden wir Ihnen die Angaben gerne zu.

Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichts ohne unsere schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig. Es wird hiermit schriftlich vereinbart, dass die Ergebnisse im Prüfbericht in vereinfachter Weise i.S. der DIN EN ISO/IEC 17025:2018, Abs. 7.8.1.3 berichtet werden.

Geschäftsführer
 Arthur Hofmann

Sparkasse Nürnberg
 Kto. 444 33 33 | BLZ 760 501 01
 IBAN: DE42 7605 0101 0004 4433 33
 SWIFT-BIC: SSKNDE77XXX

Gewerbebank Ansbach
 Kto. 141 577 | BLZ 765 600 60
 IBAN: DE25 7656 0060 0000 1415 77
 SWIFT-BIC: GENODEF1ANS

Amtsgericht Fürth
 HRB 17262
 USt.-IdNr. DE238074111
 Steuer-Nr. 242/121/53138

Bestellung und Untersuchungsauftrag*

Name, Vorname		
Straße, Hausnr.		
PLZ, Ort		
Telefon	Fax	Mobil-Telefon
E-Mail-Adresse		

Liste der zu beprobenden Liegenschaften

Lfd. Nr.	Straße, Hausnr.	PLZ	Ort	Ansprechpartner vor Ort
1				
2				
3				
4				
5				

***Hiermit bestelle ich gemäß den gültigen Konditionen 2024.**

Wir weisen darauf hin, dass für die Untersuchung nach TrinkwV entsprechend dem DVGW Merkblatt W551 am Boilerausgang und im Rücklauf der Zirkulation (in Fließrichtung vor der Zirkulationspumpe) zwingend ein funktionierendes Probenahmeventil installiert sein muss. Die Probenahmestellen müssen zugänglich sein, vor Ort ist ein Ansprechpartner zu benennen. Die Terminvereinbarung mit den Mietern erfolgt durch den Auftraggeber. Doppelanfahrten wegen fehlender, defekter und nicht zugänglicher Entnahmestellen werden entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Probenahme und Analytik erfolgen gemäß den aktuellen Vorgaben des Umweltbundesamtes in den Empfehlungen vom 18. Dezember 2018 und 9. Dezember 2022. Hierbei sollen keine lokalen Kontaminationen erfasst, sondern primär die Trinkwasserinstallation geprüft werden. Dies bedeutet, dass nicht oder kaum genutzte Wohnungen nicht beprobt werden sollen. Falls in dem Objekt eine solche Wohnung existiert, bitte unseren Probenehmern Bescheid geben.

In der Regel werden alle Steigstränge an der vom Boiler entferntesten Stelle untersucht. Eine Reduzierung der Probenahmestellen neben dem Boilerausgang und dem Zirkulationsrücklauf ist möglich, sofern die beprobten Steigstränge eine Aussage über das gesamte System zulassen. Hierbei ist der Hinweis der UBA-Empfehlung vom 12/2018 zu beachten, dass mindestens alle Steigstränge mit einer Rücklauf-Temp. < 55°C beprobt werden sollen.

Mehraufwand und Wartezeiten, die nicht durch das Labor verschuldet sind werden nach Pos. 5 berechnet.

Die Berichterstellung enthält die Beurteilung nach DVGW-Merkblatt 551 bzw. der Trinkwasserverordnung. Anzeigepflicht für Untersuchungsstellen TrinkwV §53 Abs.1:

Ein Erreichen oder eine Überschreitung des technischen Maßnahmewertes von 100KBE Legionellen / 100ml müssen vom Labor unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt per Email angezeigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift